

- Ausfertigung -



**Amtsgericht
Burgwedel**

Geschäfts-Nr.:
78 C 9/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 02. Mai 2013

Müller, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, vertr. d. Telefonica Germany Management GmbH, diese vertreten durch die GF [REDACTED], Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80922 München

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Verl

Geschäftszeichen: -614996517605/0 FI/SC-

gegen

Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte: RAe Laake & Möbius, Isernhagen
Geschäftszeichen: -431/12C01-

hat das Amtsgericht Burgwedel

auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2013

durch den Richter am Amtsgericht Brandt

für Recht erkannt:

1. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 85,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Verfahren wird auf bis 600,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Klägerin ihre Klage zurückgenommen und der Beklagte der Klagrücknahme zugestimmt hat, war nur noch über die vom Beklagten erhobene Widerklage zu entscheiden. Die Widerklage ist zulässig und zum Teil begründet.

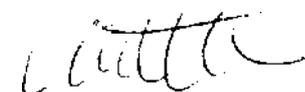
1. Zwischen den Parteien ist inzwischen außer Streit, dass der Beklagte sein Kündigungsrecht, das ihm aufgrund der sog. O2-Zufriedenheitsgarantie zustand, am 09.09.2010 wirksam ausgeübt und der Klägerin die ihm zur Verfügung gestellte Hardware zurückgegeben hat. Dennoch hat die Klägerin vom Konto des Beklagten in der Zeit von Oktober 2010 bis April 2011 insgesamt 85,00 € abgebucht, nämlich am 06.10., 11.11., 08.12.2010 und 10.01.2011 jeweils 20,00 € und am 03.03.2011 einen Betrag in Höhe von 5,00 €. Für diese Abbuchungen bestand nach der wirksamen Kündigung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages durch den Beklagten im September 2010 kein Rechtsgrund, so dass die Klägerin gem. § 812 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, diese Beträge an den Beklagten zurückzuzahlen.

2. Dagegen hat der Beklagte gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Ersatz vorge richtlicher Rechtsanwaltskosten, denn der Beklagte hat nicht dargetan, dass sich die Klägerin vor Erhebung der Widerklage mit der Zahlung der vorgenannten Beträge in Verzug befunden hat. Aus diesem Grund stehen dem Beklagten auch Verzugszinsen gemäß §§ 288, 291 BGB erst ab Rechtshängigkeit zu.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

B r a n d t

Ausgefertigt
Burgwedel, 03/05.2013



Müller, Justizsekretär
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

